Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/10/5 LVwG-AV-1185/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.10.2021

Norm

NatSchG NÖ 2000 §12
ABGB §422

Rechtssatz

Das NÖ NSchG macht die Naturdenkmalerklärung weder von einer Interessenabwägung abhängig, noch verlangt es eine Bedachtnahme darauf, ob das Eingriffsverbot gemäß § 12 Abs 3 NÖ NSchG für den Betroffenen wirtschaftlich zumutbar ist (VwGH 2002/10/0113).

Schlagworte

Landwirtschaft und Natur; Naturschutz; Naturdenkmal; Eingriffsverbot; Nachbargrund; Grundeigentümer; Parteistellung; Beschwerdelegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1185.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at